

## **SATZUNG**

### **Schulverein der Loki-Schmidt-Schule e.V.**

Othmarscher Kirchenweg 145, 22763 Hamburg, Tel. 42888450, Fax 428884550

#### **Präambel**

Der Verein wünscht, dass sämtliche Eltern der Schülerschaft Mitglied im Schulverein werden, beginnend mit der Zuschulung des Schülers/der Schülerin und frühestens endend mit dessen bzw. deren Abschulung.

#### **§ 1: Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Schulverein der Loki-Schmidt-Schule e.V. und hat seinen Sitz in Hamburg.

#### **§ 2: Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung an der Loki-Schmidt-Schule.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule, welche die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange fördern. Dies geschieht durch die finanzielle Unterstützung besonders der unterrichtlichen Anliegen, die auf Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z.B. Klassenfahrten, Schülerausflüge und -projekte sowie Lesungen/Theatervorstellungen und Ausrüstungen von Gemeinschaftsräumen/ -geräten, und die finanzielle und materielle Unterstützung zur Verbesserung der Lehr- und Lernmittel. Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.

(2) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3: Mittel**

(1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Überschüsse aus Veranstaltungen, sowie Stiftungen und Spenden jeglicher Art.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke

## **SATZUNG des Schulvereins der Loki-Schmidt-Schule e.V.**

nachhaltig erfüllen zu können z.B. zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstungen für die Schule.

### **§ 4: Eintritt und Mitgliedschaft**

Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Ein- und Austrittserklärungen sind den Lehrkräften oder dem Vorstände schriftlich anzuzeigen.

### **§ 5: Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch den Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt ist bei einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schuljahresende möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären (formlos). Verlässt ein Kind die Schule, endet die Mitgliedschaft der Eltern automatisch, sofern nicht noch mindestens ein Geschwisterkind die Schule besucht.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn der Jahresbetrag trotz Mahnung nicht bezahlt wurde oder das Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat. Die Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 Abs. 2BGB).

### **§ 6: Beiträge**

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist einmal jährlich als Gesamtbetrag zu entrichten und gilt für das gesamte Schuljahr. Eine Rückzahlung, auch anteilig, ist nicht vorgesehen. Auf Bareinzahlung ist möglichst zu verzichten.

### **§ 7: Vorstand**

(1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem/der

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden (Geschäftsführer/in),  
Kassenführer/in

Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 Abs. 2 BGB) sind der/die Erste und der Zweite Vorsitzende, von denen jeder für sich zeichnungsberechtigt ist.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus seinen Einnahmen oder dem Vermögen irgendeine Sondervorteile erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 8: Rechnungsprüfung**

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## SATZUNG des Schulvereins der Loki-Schmidt-Schule e.V.

### § 9: Mitgliederversammlung

In einer Hauptversammlung, spätestens gegen Ende des laufenden Schuljahres, erfolgt die Vorstandswahl und die Vorlegung der Jahresabrechnung des abgelaufenen Kalenderjahres. Zu dieser Mitgliederversammlung lädt der Vorstand seine Mitglieder spätestens acht Tage vorher schriftlich oder per eMail ein. Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen: 1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, 2. den Bericht des Rechnungsführers, 3. den Rechnungsprüfer-Bericht, und erteilt 4. Entlastung.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 Abs. 2 BGB) zu unterschreiben ist. Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

### § 10: Auflösung des Vereins

Anträge beziehungsweise die Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

### § 11: Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung - Amt für Schule - Referat Schulfürsorge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vorzugsweise zugunsten der Schüler des Wohnbezirks. Es kann auch einem anderen Verein zur Verfügung gestellt werden, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter dieses Vereins anerkannt ist.

### § 12: Satzungsänderungen

Beschlüsse über Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind vor der Beschlussfassung dem Finanzamt zur Stellungnahme vorzulegen, um prüfen zu lassen, ob dadurch die Gewährung von Steuerbegünstigungen beeinträchtigt wird.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Hamburg, 18.01.2016

Max Nellen (Erster Vorsitzender)



.....

## **SATZUNG des Schulvereins der Loki-Schmidt-Schule e.V.**

Nachrichtlich: Änderungshistorie

Grundfassung vom 25.11.2003

Überarbeitungen vom:

- 10.02.2004 u. 10.05.2004 sowie vom 02.06.2004 gemäß Vorgaben des Finanzamtes
- 01.2006 nach Mitteilung des Amtsgerichts und Aufforderung durch Notariatschreiben vom 08.12.2005
- 21.10.2013 aufgrund Umbenennung der Schule und Änderung der Schulform sowie Verlust des Schullandheims
- 12.11.2015 gemäß Vorgaben des Finanzamtes und sonstiger Anpassungen, Beschlossen am 18.01.2016